

Name: Khutter Wolfgang Ing für die Stadt Wien

Anschrift: MA22 1200 Wien, Dresdnerstr. 45

Stellungnahme zum Vorhaben Parallelpiste 11R/29L, Flughafen Wien AG und Land Niederösterreich, gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

Im Zuge der Verhandlung wurde von mir Folgendes mündlich vorgetragen:

Bei der Durchsicht der UVE ist aufgefallen, dass für bestimmte Schul und Kindergartenstandorte Lärmimmissionspegel berechnet und ausgewiesen wurden.

An folgenden Adressen:

1110; Flammweg 13

1110; Rosa-Jochmann-Ring 5

1110; Etrichstraße 19

1110; Am Hofgartl 1

1110; Am Hofgartl 3

1110; Svetelskystraße 7

fehlt die Berechnung der Lärmimmissionen. Wie bei vielen anderen Immissionspunkten sind diese Adressen ebenso tabellarisch zu erfassen und die Immissionspegel darzustellen. Es liegt die Vermutung nahe, dass eine oder mehrere dieser Adressen innerhalb der Lärmgrenze von $L_D = 55$ dB A-bewertet zu liegen kommen. Von den Erstellern der UVE Sachverständiger für Raumplanung wurde dazu ausgeführt, dass sämtliche Adressen innerhalb der 55dB Isophone überprüft wurden. Es wäre daher eine Berechnung im nachhinein nicht erforderlich. Dem ist entgegenzuhalten, dass auch für andere Immissionspunkte welche unterhalb der 55dB-Grenze liegen z.B. 5 Schulstandorte in Wien Immissionspegel ausgewiesen wurden. Es ist daher eine Berechnung an den genannten Adressen nachzureichen. In den UVE-Unterlagen fällt weiters auf, dass im Fachgebiet Raumplanung die Betrachtung des Baulandes an der Grenze zu Wien endet und keinerlei Bauland auf Wiener Stadtgebiet ausgewiesen ist. Es wurde darauf hingewiesen, dass nordöstlich der Simmeringer Hauptstrasse unmittelbar angrenzend an die Landesgrenze

gemischtes Baugebiet in der gültigen Flächenwidmung ausgewiesen ist. Herr DI Paula teilte ausdrücklich mit, dass gemischtes Baugebiet auch bewohnt werden darf und er habe sich nur an den Vorgaben des Landes NÖ orientiert. Herr DI Paula räumt ausdrücklich ein, dass in der Widmung gemischtes Baugebiet Wohnen möglich ist.

Der schalltechnische Gutachter der Behörde wurde befragt was die Aussagen: „Unabhängig davon sind Lärmkarten mit $LN < 45 \text{ dB(A)}$ sowie $LDEN < 55 \text{ dB(A)}$ in der Regel nicht sinnvoll, da bei derartig kleinen Geräuschpegeln der Fluglärm in der Regel nicht der dominierende Geräuschanteil ist.“ Und weiters „Auch wenn die vorstehend genannten Messergebnisse der Fluglärmüberwachungsanlage nur eine Stichprobe für die Geräuschsituation im Raum Wien darstellen, lässt sich doch verallgemeinernd sagen, dass Bereiche mit mittleren nächtlichen Fremdgeräuschpegeln von deutlich weniger als 40 dB(A) in Ballungsräumen nur in Ausnahmefällen auftreten. Insofern ist die Aussagekraft einer Kontur $LN = 40 \text{ dB(A)}$ ohnehin extrem eingeschränkt.“

bedeuten. Vom Gutachter wurde dazu ausgeführt, dass aufgrund der Umgebungsgeräuschsituation in einer Stadt Schallpegel welche im Bereich unter 40 dB LNight nur in geringem Ausmaß zu erwarten wäre.

Dem wurde entgegengehalten, dass 48 % der Gesamtfläche von Wien einen $LNight$ von unter 40 dB aufweisen. Dies wurde im Zuge der Erstellung der Umgebungslärmkarten gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie ausgewiesen. Weiters wurde für 29 % der Fläche innerhalb des Gürtels (= die Bezirke 1-9 sowie 20. Bezirk) ebenfalls ein Wert von $LNight$ unter 40 dB ausgewiesen. Diese Schallpegel wurden darüber hinaus auch in einer Vielzahl von Schallpegelmessungen z.B. im Zuge von Gewerbe- bzw. Bauverfahren bestätigt. Der Behördengutachter verweist darauf, dass in den Lärmkarten unter www.umgebungslaerm.at keine Schallpegel unter 50 dB dargestellt werden und vermutet, dass die Berechnungen von Beugungskanten und Abschirmungen durch Gebäude in Innenhöfen nicht durchgeführt wurden. Dem ist entgegenzuhalten, dass flächig für Wien Schallpegel bis 0 dB berechnet wurden, diese aber in den Karten an der vorgenannten Internetadresse nicht dargestellt wurden. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund von Befragungsergebnissen nachgewiesen ist, dass 18 % der Bevölkerung von Wien von Fluglärm belästigt sind.

Eine Belästigung der Wienerinnen und Wiener ist aufgrund der oben genannten Fakten jedenfalls gegeben und es gilt diese – dem Minimierungsgebot des UVP-G folgend – jedenfalls zu reduzieren. Implizit ist diese Belastung an mehreren Stellen des Gutachtens erwähnt bzw. bestätigt. Hier kann auf Seite 9 bzw. Seite 23 des Teilgutachten Lärmschutz bzw. auf Seite 20 des Teilgutachten Umwelthygiene verwiesen werden. Es ist daher aus Sicht der Stadt Wien unabdingbar, dass eine Minimierung der Belästigung sowohl kurz als auch langfristig nachgewiesen bzw. evaluiert wird und werden kann.

Im Zuge von Lärmzonenberechnungen bestehen den Ausführungen von Ing. Talasch folgend kaum Unsicherheiten. Eine Berechnung von Lärmzonen bei Eingabe der gleichen Eingangsparameter (das wären in diesem Fall z.B. Anzahl der Flugzeuge, Flugspuren, Flughöhen, Flugzeugtypen usw.) liefert immer wieder das selbe Ergebnis, was mit einer Messung nicht gegeben ist.

Um eine die Minimierung der Betroffenheit objektiv ermitteln zu können, müssen über die Lärmschutzbereiche hinaus auch noch die Zonen $L_{DEN} = 55$ dB, 50 dB, 45 dB und 40 dB dargestellt werden.

Nach Auflage 28 ist eine Auflage einzufügen, welche die FWAG dazu verpflichtet, folgendes System zu installieren:

Es ist ein Schallausbreitungsprogramm zu installieren, welches die Lärmzonen $L_{DEN} = 55$ dB, 45 dB und 40 dB jederzeit basierend auf den tatsächlich geflogenen Flugrouten gleitend für die jeweils letzten 6 Monate darstellt.

Aufbauend darauf ist festzulegen, dass die Anzahl der Betroffenen pro Lärmzone entsprechend dem Minimierungsangebot des UVP-G verglichen mit dem Stand 2011 reduziert wird. Dieser Wert darf auch in Zukunft nicht mehr erhöht werden. Eine diesbezügliche Bestimmung kann für die Zeit vor Errichtung der 3. Piste auch vom Dialogforum beschlossen und verbindlich gemacht werden.

Um die vorgenannte Bestimmung überprüfbar zu machen, ist über die relevanten Bezirke bzw. Gemeinden ein 100 x 100 m (1ha) Raster zu legen. Jeder dieser

Rasterflächen ist die darunter liegende Bevölkerung mit Stichtag z.B. 1.1.2011 (wenn verfügbar) zuzuordnen.

Die erforderlichen Daten sind der FWAG von den Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

Die FWAG ist damit in der Lage die Anzahl der tatsächlich betroffenen Bevölkerung darzustellen

Zusätzlich ist es sinnvoll, die unterschiedliche Belastung der Bevölkerung mittels Lautheitsgewicht zu berücksichtigen. Als Bezugsgröße könnte z.B. ein Schwellwert von $L_{DEN} = 65$ dB herangezogen werden, so dass 1 Einwohner, der von einem $L_{DEN} = 65$ dB betroffen ist das Gewicht 1 erhalten würde, ein Einwohner der von einem $L_{DEN} = 75$ dB betroffen ist das Gewicht 2 erhalten würde und ein Einwohner der von einem $L_{DEN} = 55$ dB betroffen ist das Gewicht 0,5, ein Einwohner der von $L_{DEN} = 45$ dB ein Gewicht von 0,25 erhalten würde.

Schwechat , am 31. August 2011



(eigenhändige Unterschrift)